

Errichtung des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12.3.1973 - II B 5 6-80 - 138/73

**Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf 1973

Elektronische Veröffentlichung.

Hrsg. von Dietmar Haubfleisch. Paderborn: Universitätsbibliothek, 2012:

<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:2-9177>

Vorbemerkung

Der ‚Errichtungserlass‘ wurde zuerst veröffentlicht in: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Ausgabe A. Jg. 25 (1973), Nr. 4: April, S. 267.

Er wurde außer Kraft gesetzt durch die Satzung des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. August 1985, zuerst veröffentlicht in: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Teil 2: Minister für Wissenschaft und Forschung (GABl. NW. 2). Jg. 37 (1985), Nr. 10 vom 15.10.1985, S. 58of.; elektronische Veröffentlichung. Hrsg. von Dietmar Haubfleisch. Paderborn: Universitätsbibliothek, 2012:

<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:2-9191>

Dietmar Haubfleisch, 01.08.2012

Zum 1. März 1973 ist das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen errichtet worden. Die Landesregierung hat in der Kabinettsitzung am 27. Februar 1973 der Errichtung zugestimmt.

Ich gebe hiermit den Errichtungserlaß bekannt:

Errichtung des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln

1. Rechtsstellung

- 1.1 Zum 1. März 1973 wird eine Zentralstelle für die Hochschulbibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen in Köln als Einrichtung des Landes (§ 14 Landesorganisationsgesetz) errichtet. Sie führt die Bezeichnung "Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen" und untersteht der unmittelbaren Dienst- und Fachaufsicht des Ministers für Wissenschaft und Forschung.
- 1.2 Der Zentralkatalog der wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen wird mit dem Hochschulbibliothekszentrum vereinigt.

2. Aufgaben

- 2.1 Dem Hochschulbibliothekszentrum obliegen Dienstleistungs- und Entwicklungsaufgaben insbesondere auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung für die Hochschulbibliotheken in Nordrhein-Westfalen. Es bedient sich hierbei des Rechenzentrums einer Hochschule des Landes.
- 2.2 Es übernimmt für die Hochschulbibliotheken der Gesamthochschulen diejenigen Dienstleistungen, die sich mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung zentralisieren lassen. In diesem Rahmen obliegen ihm im Zusammenwirken mit den Gesamthochschulbibliotheken:
 1. Aufgaben bei der Erwerbung von Literatur und sonstigen Informationsmitteln,
 2. die Katalogisierung der Literatur und sonstiger Informationsmittel durch Verwendung von Fremdleistungen und die Zusammenstellung von Katalogen,
 3. die Entwicklung eines einheitlichen Buchaufstellungssystems,
 4. Entwicklung einheitlicher Ausleihverfahren aufgrund der Benutzungsregelungen der Gesamthochschulen,
 5. die Förderung eines Leihverkehrs zwischen den Gesamthochschulbibliotheken.
- 2.3 Der Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung an den Hochschulbibliotheken ist im Einvernehmen mit dem Hochschulbibliothekszentrum zu planen.
- 2.4 Die Aufgaben des mit dem Hochschulbibliothekszentrum vereinigten Zentralkatalogs bleiben unberührt. Sie umfassen insbesondere die Verzeichnung und den Nachweis der für den Leihverkehr bestimmten Buchbestände sowie die Durchführung des Leihverkehrs in Nordrhein-Westfalen.

3. Leitung und Verwaltung

- 3.1 Die Leitung des Hochschulbibliotheksentrums obliegt dem Direktor, der auf Vorschlag des Ministers für Wissenschaft und Forschung ernannt wird. Der Direktor ist Vorgesetzter der Bediensteten im Hochschulbibliothekszentrum.

- 3.2 Mit der Wahrnehmung der Verwaltung des Hochschulbibliotheksentrums in Wirtschafts- und Personalangelegenheiten wird der Kanzler der Universität zu Köln beauftragt. Näheres wird durch besonderen Erlaß geregelt.
- 3.3 Der Kanzler der Universität zu Köln ist Beauftragter des Haushalts für das Hochschulbibliothekszentrum. Er stellt den Haushaltsvoranschlag nach einem Vorentwurf des Direktors auf und hat den Haushaltsplan auszuführen.

4. Ausschüsse

- 4.1 Beim Hochschulbibliothekszentrum ist ein Arbeitsausschuß für die Vorbereitung der in Ziffer 2.2 genannten Aufgaben einzurichten. Diesem Ausschuß gehören die Leiter der Gesamthochschulbibliotheken an. Vorsitzender ist der Leiter des Hochschulbibliotheksentrums.
- 4.2 Beim Hochschulbibliothekszentrum ist weiterhin eine Planungsgruppe für die Vorbereitung der in Ziffer 2.3 aufgeführten Aufgabe einzurichten. Dieser Planungsgruppe gehört je ein Vertreter der Gesamthochschulbibliotheken und je Gesamthochschulbereich ein Vertreter der zentralen Bibliothek der Universität oder Technischen Hochschule an. Vorsitzender ist der Leiter des Hochschulbibliotheksentrums. Der Minister für Wissenschaft und Forschung ist zu den Sitzungen der Planungsgruppe einzuladen.